



- 
59. *Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Markt-  
gemeinde Telfs festgelegt wird*
60. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 2002 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz  
an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2001*
- 

## 59. **Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Telfs festgelegt wird**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### § 1

#### **Kernzonenfestlegung**

Für die Marktgemeinde Telfs wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### **Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung**

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten, Kundmachung**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 20 des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Telfs während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 60. Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 2002 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2001

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998, wird verordnet:

### § 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2001 mit € 27,62 für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2001 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck